



Aktenzeichen: Pet 1-19-06-2237-024181

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition
 - a.) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen,
 - b.) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um die Förderung der barrierefreien Kommunikation von hörbeeinträchtigten Menschen und die bessere Ausstattung mit Gebärdensprachdolmetschern geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die deutsche Gebärdensprache als Amtssprache anerkannt wird.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 1.366 Mitzeichnungen und 39 Diskussionsbeiträgen sowie vier weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass hörbeeinträchtigte Menschen vorwiegend in Gebärdensprache kommunizierten. Sie stießen jedoch insbesondere bei der Kommunikation mit Behörden und Schulen auf große Barrieren, da sie auf Gebärdensprachdolmetscher angewiesen seien, von denen es zu wenig gebe. Durch die geforderte Anerkennung der deutschen Gebärdensprache als Amtssprache erhoffen sich die Petenten, dass es für hörbeeinträchtigte Menschen im Alltag leichter werde und dass in naher Zukunft mehr Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung stehen müssten.



Ziel sei die Gewährleistung von Barrierefreiheit, damit sich auch die Hörgeschädigten kommunikativ und ohne Sprachbarrieren frei mitteilen könnten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen und in der 19. Wahlperiode Stellungnahmen des damaligen Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des damaligen Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eingeholt.

Darüber hinaus hat der Ausschuss in der 19. Wahlperiode am 23. April 2021 ein erweitertes Berichterstattergespräch durchgeführt, an dem der damalige Parlamentarische Staatssekretär beim BMI, PStS Prof. Dr. Günter Krings, und Vertreter des BMAS und des BMJV sowie des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen teilnahmen und in dem die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte sowie der Ergebnisse des Berichterstattergespräches wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass er das Ziel der Gewährleistung der barrierefreien Kommunikation von hörbeeinträchtigten Menschen und das Anliegen der Petenten, dass die Gebärdensprache im Alltag präsenter wird, teilt und als unterstützenswert ansieht.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass für Verwaltungsverfahren Deutsch als Amtssprache in § 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorgesehen ist. Gemäß § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist die Gerichtssprache deutsch. Unabhängig davon ist die Kommunikation der Menschen mit einer Hör- und/oder Sprachbehinderung mit den Gerichten durch die bestehenden Regelungen gewährleistet. Diese Personen haben nach § 186 Absatz 1 Satz 1 GVG die Wahl, ob sie mit dem Gericht mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person kommunizieren wollen, es sei denn die gewählte Verständigung ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Wünschen sie also die Vermittlung durch einen Gebärdensprachdolmetscher, so ist dieser



vom Gericht hinzuzuziehen. Das Erfordernis des Einsatzes eines Sprachmittlers macht den Aufwand im Regelfall auch nicht unverhältnismäßig (vgl. Drucksache 14/9266, S. 41). Die Vorschriften des GVG über die Gerichtssprache gelten für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und sind über Verweisungsnormen auch auf die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Finanzgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit anwendbar (siehe § 9 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung und § 61 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes).

Hinsichtlich des betroffenen Personenkreises hat das BMAS mitgeteilt, dass Ende 2019 in Deutschland ausweislich der Daten der alle zwei Jahre stattfindenden Erhebung der Schwerbehindertenstatistik 321.627 Menschen mit Taubheit, Schwerhörigkeit, Sprach- oder Sprechstörungen oder Gleichgewichtsstörungen lebten (29.517 Menschen mit Taubheit, 20.551 Menschen mit Taubheit kombiniert mit Störungen der Sprachentwicklung und entsprechenden Störungen der geistigen Entwicklung sowie 255.042 Menschen mit Schwerhörigkeit).

Laut Deutschem Gehörlosen-Bund leben in Deutschland ca. 80.000 „Gehörlose“. Als „Gehörlos“ werden Personen bezeichnet, die aufgrund einer Hörschädigung bzw. Hörbeeinträchtigung (Taubheit oder Schwerhörigkeit) vorwiegend in Gebärdensprache kommunizieren. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) hat sich Deutschland im Jahr 2009 zur Inklusion als gesellschaftliches Leitbild international bekannt und verpflichtet.

Ferner macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass in Deutschland seit 2002 mit Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und der Kommunikationshilfenverordnung (KHV) der Anspruch von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen auf Gebärdensprachdolmetscher (insbesondere bei Behörden, Polizei und Gericht, aber auch am Arbeitsplatz) und andere Kommunikationshilfen (wie z. B. Schriftdolmetscher) gesetzlich geregelt ist.

Gemäß § 6 BGG ist die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt. Damit Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderungen ihre Rechte in Verwaltungsverfahren angemessen wahrnehmen können, sieht § 9 BGG in Verbindung



mit der KHV das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache und den Anspruch auf Bereitstellung bzw. Finanzierung einer geeigneten Kommunikationshilfe, z. B. eines Gebärdensprachdolmetschers, vor.

Mit § 82 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden Leistungen zur Förderung der Verständigung erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen.

Der Ausschuss gibt jedoch zu bedenken, dass er die mit der Petition geforderte Einführung der Gebärdensprache als Amtssprache nicht als geeignetes Mittel ansieht. Im Berichterstattergespräch am 23. April 2021 wurde von den Vertretern der Bundesregierung ausgeführt, dass die Einführung der Gebärdensprache als Amtssprache zur Folge hätte, dass alle Behördenmitarbeiter in Deutschland, d.h. ca. fünf Mio. Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, die Gebärdensprache lernen und beherrschen müssten. Gebärdensprache flüssig zu beherrschen, erfordert ständige Übung wie bei jeder anderen Fremdsprache auch.

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Jürgen Dusel, unterstützt zwar grundsätzlich die Ausweitung der Gebärdensprache, sieht aber die Forderung der Anerkennung der Gebärdensprache als Amtssprache ebenfalls als zu weitgehend an. Vielmehr sollten nach Auffassung des Behindertenbeauftragten die bereits vorhandenen Instrumente ausgeweitet und verbessert werden.

Auch wenn der Petitionsausschuss die von den Petenten geforderte Anerkennung der Gebärdensprache als Amtssprache nicht zu unterstützen vermag, spricht er sich gleichwohl grundsätzlich für bessere Unterstützungsleistungen und mehr Teilhabemöglichkeiten von hörbeeinträchtigten Menschen aus.

Der Ausschuss hat großes Verständnis für das Anliegen der Petenten, da in vielen Bereichen noch Klärungs- und Handlungsbedarf besteht.

Ein Problem stellt beispielsweise die mangelnde Verfügbarkeit von Gebärdensprachdolmetschern dar. Die Vertreterin des Behindertenbeauftragten hat im Berichterstattergespräch am 23. April 2021 dargelegt, dass es nach Auskunft des Deutschen Gehörlosen-Bundes in Deutschland zu wenig Gebärdensprachdolmetscher



gebe und diese daher in der Praxis sehr häufig nicht verfügbar seien. In diesem Zusammenhang sei positiv hervorzuheben, dass im Bundesland Hamburg die Gebärdensprache als Wahlfach in den Schulen angeboten werde. Im internationalen Vergleich, beispielsweise mit den USA, werde deutlich, dass dort die Gebärdensprache als Schulfach schon sehr viel verbreiteter sei als in Deutschland. Der Behindertenbeauftragte sei mit den Landesbehindertenbeauftragten bezüglich der weiteren Förderung an den Schulen intensiv im Gespräch.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich, dass durch die neuen Regelungen des Medizindienste-Gesetzes 2020 sowie des Barrierefreiheits-Stärkungsgesetzes 2021 Verbesserungen für hörbeeinträchtigte Menschen und deren Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erreicht werden.

Abschließend hält der Ausschuss fest, dass aus seiner Sicht noch näher beleuchtet werden sollte, wie die Ausweitung der Gebärdensprache und die Ausbildung der Gebärdensprachdolmetscher gefördert sowie die Alltagssituation der hörbeeinträchtigten Menschen weiter verbessert werden könnten, z. B. durch technische Lösungen wie Smartphone-Apps.

Ergänzend merkt der Ausschuss an, dass im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ im Hinblick auf die Gebärdensprache Folgendes vorgesehen ist (S. 78):

[...] „Darüber hinaus sorgen wir baldmöglichst dafür, dass Pressekonferenzen und öffentliche Veranstaltungen von Bundesministerien und nachgeordneten Behörden sowie Informationen zu Gesetzen und Verwaltungshandeln in Gebärdensprache übersetzt und untertitelt werden sowie die Angebote in leichter bzw. einfacher Sprache ausgeweitet werden. Dazu richten wir einen Sprachendienst in einem eigenen Bundeskompetenzzentrum Leichte Sprache/ Gebärdensprache ein. [...]“

Vor diesem Hintergrund und um auf das Anliegen der Petition besonders aufmerksam zu machen, empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um die Förderung der barrierefreien



Kommunikation von hörbeeinträchtigten Menschen und die bessere Ausstattung mit Gebärdensprachdolmetschern geht.

Hinsichtlich der geforderten Anerkennung der Gebärdensprache als Amtssprache empfiehlt er, das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, weil diesem Anliegen aus den oben dargelegten Gründen nicht entsprochen werden konnte.